

28.01.2020

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Leibham
Tel 0221 809-4293
Fax 0221 8284-0191
anna.leibham@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/01/2020

Förderung von Kindertagesbetreuung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2020/2021 Meldungen von Strukturänderungen in KiBiz.web

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2020/2021 steht ab heute in KiBiz.web zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Mittelanmeldung entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung in KiBiz.web zu erstellen und dort **spätestens am Montag, 16.03.2020** (Ausschlussfrist gemäß § 1 DVO KiBiz) freizugeben. Der Antrag ist mir im Anschluss an die Freigabe rechtsverbindlich unterschrieben entweder auf dem Postweg oder per Fax zuzuschicken.

I. Zuschussantrag

Der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2020/2021 ist im neuen Web 2.0-Bereich von KiBiz.web zu finden. Mit Aufruf der „Förderung nach KiBiz, ab Kindergartenjahr 20/21“ gelangt man in diesen neuen Bereich. Dort ist es über den „Start“-Button in der Menüleiste oben rechts möglich, auf die gewohnte Startseite zurück zu wechseln, um zum Beispiel Vorjahresdaten einzusehen oder Strukturänderungen einzupflegen.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Die gewohnten Funktionen, z. B. zum Freigabe-/Rückgabe-Prozess oder die Bedeutung der Ampeln bleiben erhalten.

Für eine störungsfreie Performance wird die Nutzung des Browsers Mozilla Firefox empfohlen. Auch eine Nutzung von Google Chrome ist möglich. Die Nutzung des Internet Explorers wird allerdings technisch nicht unterstützt, was zu Ladeverzögerungen und Eingabeproblemen führen kann.

Mit dem Umstieg auf Web 2.0 wird der Zuschussantrag für eine Einrichtung in verschiedene Reiter aufgeteilt, unter denen die erforderlichen Angaben zum Zuschussantrag getätigt werden können.

Im Vergleich zum Zuschussantrag des Vorjahres weise ich auf folgende inhaltliche Änderungen hin:

a) Kindpauschalen

Die Kindpauschalen sowie die Landes- und Jugendamtsanteile sind entsprechend der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 01.08.2020 geltenden Fassung (KiBiz n. F.) sowie der Regelungen in § 36 und § 38 KiBiz n. F. dargestellt.

b) Mietzuschuss

Die Beträge der Mietpauschale sind gegenüber dem Vorjahr um 1,5 % erhöht ausgewiesen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Veröffentlichung der neuen, ab dem 01.08.2020 geltenden Durchführungsverordnung zum KiBiz in Kürze erfolgen soll.

c) Landeszuschuss zur Qualifizierung für Kindertageseinrichtungen

Der Landeszuschuss zur Qualifizierung gemäß § 46 KiBiz n. F. wird im Kindergartenjahr 2020/2021 erstmals gewährt. Um den Landeszuschuss zu beantragen, ist im Zuschussantrag einer Kindertageseinrichtung die Anzahl der Praktikumsplätze für Auszubildende im ersten, zweiten oder dritten Jahr ihrer praxisintegrierten Ausbildung bzw. im letzten Jahr der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in anzugeben.

d) Familienzentren

Der Landeszuschuss für zertifizierte Familienzentren ist gemäß § 43 Abs. 1 KiBiz n. F. in Höhe von 20.000 € ausgewiesen. Die Angabe eines Familienzentrums mit besonderem Unterstützungsbedarf entfällt.

e) Schließtage

Die Anzahl der Schließtage soll gemäß § 27 Abs. 3 KiBiz n. F. 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Im Zuschussantrag ist die Anzahl der Schließtage im Kalenderjahr der Antragstellung anzugeben.

f) Zuschuss für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf

Angaben zu plusKITAs und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf können wie bisher in den Einrichtungs-Stammdaten gemacht werden. Auch die Stammdaten sind nun in mehrere Reiter unterteilt. Ich weise darauf hin, dass die Angabe einer Förderung als plusKITA oder Sprachförder-Einrichtung nur alternativ und nicht kumulativ möglich ist. Soll eine plusKITA auch einen Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf erhalten, kann der Zuschussbetrag für plusKITAs entsprechend erhöht werden.

g) Zuschüsse für Kindertagespflege

Das Antragsfenster ist über den Button „TP“ zu erreichen. Der Landeszuschuss für Kindertagespflege gemäß § 24 KiBiz n. F. beträgt 1.109 € bzw. 3.182 € pro Kind. Zur Beantragung des neuen Landeszuschusses zur Fachberatung im Bereich Kindertagespflege gemäß § 47 KiBiz n. F. ist die Anzahl der Kindertagespflegepersonen anzugeben. Darüber hinaus kann in dem Fenster der Landeszuschuss zur Qualifizierung gemäß § 46 Abs. 4 KiBiz n. F. für angehende Kindertagespflegepersonen, die die QHB-Qualifizierung absolvieren, beantragt werden.

h) Jugendhilfeausschuss-/Ratsbeschluss

Das Datum des Jugendhilfeausschuss- bzw. Ratsbeschlusses kann alternativ zur bisherigen Darstellung nun in den Stammdaten des Jugendamtes eingetragen werden und ist danach in allen Kita-Zuschussanträgen voreingestellt. Falls diese Option genutzt werden soll, muss diese einmalige Angabe vor Speicherung der einzelnen Zuschussanträge erfolgen. Daher sollten Sie das Datum eintragen, bevor die Träger die Zuschussanträge erstellen.

II. Formeller Beschluss zur Jugendhilfeplanung

Die finanzielle Förderung setzt die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraus. Das Erfordernis eines formellen Beschlusses zur Jugendhilfeplanung bis zum 15.03. gilt sowohl für Kindertageseinrichtungen als auch für Kindertagespflege.

Da ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 für Kinder mit Behinderung unterschiedlich hohe Kindpauschalen je nach Altersstufe gewährt werden, muss die Anzahl der Kinder mit Behinderung auch getrennt nach U3 und Ü3 bzw. je Gruppenform dargestellt sein, sodass daraus die Höhe des zu beantragenden Betrages abgeleitet werden kann.

Die Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf und zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten erfordern gemäß § 45 Abs. 2 S. 3 bzw. § 48 Abs. 1 S. 2 KiBiz n. F. ebenfalls einen formellen Beschluss zur Jugendhilfeplanung.

Wie bereits mit E-Mail vom 02.01.2020 mitgeteilt, müssen die Landeszuschüsse für plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nicht bis zum 15.03. beantragt werden (vgl. § 1 DVO KiBiz in bisheriger Fassung), sondern werden seitens des Landesjugendamtes mit Leistungsbescheid in der mit Rundschreiben Nr. 42/27/2019 vom 19.11.2019 mitgeteilten Höhe an Sie bewilligt. Ihre Auswahlentscheidung kann insofern, falls erforderlich, auch danach getroffen werden.

Auch die Zuschüsse zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz n.F. werden seitens des Jugendamtes nicht beantragt werden müssen, sondern nach dem in § 48 Absatz 2 KiBiz n.F. gesetzlich geregelten Verteilschlüssel an Sie bewilligt. Hier kann die Beschlussfassung der örtlichen Jugendhilfeplanung auch nach dem 15.03. erfolgen. Entsprechende Angebote können auch noch im Laufe des Kindergartenjahres in die Planung aufgenommen werden.

III. Strukturänderungen

Der Menüpunkt „Strukturänderungen“ befindet sich wie im Vorjahr im oberen Bereich über dem Menüpunkt „Berichtswesen“. Strukturänderungen wie Trägerwechsel oder neue Einrichtungen, die für den Zuschussantrag des neuen Kindergartenjahres relevant sind, können dort vom Jugendamt gemeldet werden.

a) Einrichtung neu

Ist der Träger einer neu anzulegenden Einrichtung bereits in KiBiz.web erfasst, können Sie ihn in der Liste der Träger auswählen. Handelt es sich um einen neu in KiBiz.web aufzunehmenden Träger, geben Sie bitte die entsprechenden Trägerdaten ein.

b) Einrichtung löschen

Sollen Einrichtungen gelöscht werden, wählen Sie bitte zunächst den Träger der zu löschenden Einrichtung aus und im nächsten Schritt dann die betreffende Einrichtung.

c) Trägerwechsel

Zunächst muss der neue Träger ausgewählt bzw. die Trägerstammdaten eines neuen Trägers erfasst **und gespeichert** werden. Danach haben Sie in derselben Maske unterhalb der Trägerstammdaten die Möglichkeit, dem Träger eine Einrichtung zuzuordnen. In diesem Rahmen ist auch der bisherige Träger der Einrichtung anzugeben. Einem Träger können mehrere Einrichtungen zugeordnet werden, es sollte jedoch mindestens eine angegeben werden.

Bitte melden Sie die Strukturänderungen **spätestens bis zum 06.03.2020** in KiBiz.web, damit ich die Änderungen noch vor dem 15.03. bearbeiten und zur Umsetzung freigeben kann.

Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, erhält der neue Träger nach § 36 Abs. 3 S. 2 KiBiz n. F. den bisherigen Zuschuss. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 36 Abs. 3 S. 3 KiBiz n. F., aus dem die Gründe, die aus Sicht des Jugendamtes für eine Ausnahmegenehmigung sprechen, ersichtlich sind, ist an das Landesjugendamt zu richten. Ich werde Ihren Antrag dann mit meiner Stellungnahme an das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Ich weise darauf hin, dass der Trägerwechsel erst zu dem in den Strukturdaten erfassten Datum systemseitig umgesetzt und in KiBiz.web entsprechend angezeigt wird. Insofern hat bei einem zum 01.08.2020 gemeldeten Trägerwechsel der neue Träger erst ab diesem Zeitpunkt Zugriff auf KiBiz.web.

Trägerwechsel, die nach der Mittelbeantragung mitgeteilt werden, führen nicht zu Änderungen des (Landes-)Zuschusses für das Kindergartenjahr 2020/2021.

Die Meldung der Strukturänderung entbindet nicht von der Verpflichtung, Trägerwechsel bzw. die Betriebsaufnahme oder Schließung einer Einrichtung bei den entsprechenden Stellen des Landesjugendamtes anzuzeigen (z. B. Fachberatung bzgl. der Betriebserlaubnis und Schließung einer Einrichtung; Bereich Investitionskosten bzgl. Trägerwechsel und Schließung bei bestehender Zweckbindung). Mit der Freigabe einer Strukturdatenänderung in KiBiz.web sind ggf. erforderliche Zustimmungen nicht verbunden. Durch die Freigabe werden Sie in die Lage versetzt, die Mittelanmeldung zum 15.03. entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung zu erstellen.

Bei Schließung von Einrichtungen weise ich noch einmal darauf hin, dass dann auch zu prüfen ist, ob noch KiBiz-Rücklagen vorhanden sind. Falls ja, muss der Träger Ihnen den Jugendamtsanteil der Rücklage erstatten. Der Landesanteil ist anschließend an mich zu erstatten. Ich bitte um entsprechende Mitteilung nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung.

IV. Rollen-/Rechte-Vergabe in KiBiz.web auf Ebene der Jugendämter

In der Benutzerverwaltung von KiBiz.web ist es für das neue Modul der KiBiz-Finanzierung, also ab dem Zuschussantrag 2020/2021, möglich, die Rechte unabhängig von den Bereichen Familienzentren und Meldebogen zu vergeben. Die Module im „alten“ KiBiz.web-Bereich bleiben unverändert. Alle weiteren Rollen (also Träger, Verwaltungsträger, Spitzenverbände und Einrichtungen) erhalten wie bisher Zugriff auf den Zuschussantrag.

V. Veröffentlichung KiBiz n. F. und Anlage zu § 33 KiBiz n. F.

Ich möchte Sie darüber informieren, dass sowohl das ab dem 01.08.2020 geltende KiBiz als auch die Anlage zu § 33 KiBiz n. F. zwischenzeitlich im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW veröffentlicht wurden. Das KiBiz finden Sie in der Ausgabe 2019, Nr. 27, die Anlage ist in der Ausgabe 20 Nr. 2 veröffentlicht. Beides wurde als Anlage diesem Rundschreiben beigefügt.

Für weitere technische Fragen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch und die KiBiz.web-Hotline 0208-778 99 88 0.

Für Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartnerinnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie